

22) Zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs wird das Stehenbleiben auf den Trottoirs der hiesigen Elsbriücken hiermit verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 366 Nr. 10 des R.-Str.-G.-B. geahndet werden. Bef. v. 16. Decbr. 1875.

23) Nachdem die Fußwegüberbrückung über den Niveauübergang der Sächsl.-Schles. Staatseisenbahn bei der Löbnitzstraße vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, so wird dem daselbst verkehrenden Publikum empfohlen, bei geschlossenen Bahnbarrieren den Weg über diese Holzbrücke zu nehmen. Gleichzeitig wird bemerkt, daß das Stehenbleiben auf der gedachten Brücke, zu Vermeidung der in § 366 sub 10 des Reichsstrafgesetzbuchs geordneten Strafe, untersagt ist. — Bef. v. 27. August 1875.

24) Regulativ nebst Tarif für das Droschken-Fuhrwerk v. 10. Juli 1876, unter Berücksichtigung des Nachtrags v. 2. Septbr. 1876.

§ 1. Wer das Droschkenfuhrwerk in hiesiger Stadt betreiben will, bedarf dazu einer auf seine Person lautenden polizeilichen Concession, welche bei der Königlichen Polizeidirection nachzusuchen ist. Der Mangel einer Concession schließt jede Berechtigung zum Befahren der öffentlichen Plätze und Straßen der Stadt, einschließlich der Eisenbahnhöfe, mit einspännigem Lohnfuhrwerke behufs der Aufnahme von Fahrgästen aus. Die Verpachtung oder Veräußerung oder sonstige, entgeltliche oder unentgeltliche, Ueberlassung der durch die Concession erlangten Befugniß an Dritte ist unzulässig.

§ 2. Die Zahl der zum Droschkenfuhrwerksbetriebe zu verwendenden Droschken wird von der Königlichen Polizeidirection bestimmt. Von deren Ermessen hängt es daher auch ab, diese Zahl von Zeit zu Zeit, je nach dem Bedürfnisse, zu erhöhen.

§ 3. Ueber jede ertheilte Concession wird eine Concessionsurkunde ausgefertigt, in welcher die Zahl der nach vorgängiger Prüfung durch die Königliche Polizeidirection zum Betriebe zugelassenen Droschken, sowie die ihnen zugetheilten Nummern angegeben sind. Mit Einhändigung der Concessionsurkunde beginnt die Berechtigung zum Gewerbebetriebe. Bei Aufgabe oder Entziehung der Concession ist die Concessionsurkunde sofort an die Königliche Polizeidirection zurückzugeben.

§ 4. Die Droschkeneigenthümer dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren bedienen, welche mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine zum Droschkenfahren versehen sind. Dieser Erlaubnißschein wird den Kutschern nach vorausgegangener Verpflichtung durch die Königliche Polizeidirection ertheilt. Jeder Droschkeneigenthümer hat über die von ihm zum Droschkendienste zu verwendenden Kutscher ein fortlaufendes Register in der Weise zu führen, daß in dasselbe der vollständige Name, die Angaben über Alter, Geburtsort und Wohnung der einzelnen Kutscher, ingleichen die Daten der denselben ertheilten polizeilichen Erlaubnißscheine und die Nummern der von ihnen täglich geführten Droschken aufzunehmen sind. Die Annahme eines neuen Kutschers oder die Entlassung eines Kutschers aus dem Dienste ist jedesmal innerhalb 24 Stunden, von der Annahme oder Entlassung ab, der Königlichen Polizeidirection anzuzeigen. Concessionare, welche selbst Droschke fahren wollen, bedürfen zwar eines besonderen Erlaubniß-

scheines hierzu nicht; sie müssen jedoch den von der Königlichen Polizeidirection an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen ebenfalls genügen und sind allen in diesem Regulative bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§ 5. Den Concessionaren liegt ob, die Kutscher und, wenn sie selbst fahren, sich selbst mit der von der Königlichen Polizeidirection vorgeschriebenen Livrée zu bekleiden, und sind die Concessionare dafür verantwortlich, daß diese Livrée stets in gutem Zustande erhalten werde.

§ 6. Sämmtliche Concessionare haben für Reinhaltung der polizeilich bestimmten Droschkenstationsplätze auf ihre eigenen Kosten Sorge zu tragen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so läßt die Königliche Polizeidirection die Reinigung gedachter Plätze vornehmen, und haben sie alsdann den hierdurch der Polizeikasse entstehenden Aufwand alljährlich zu restituiren, dergestalt, daß ein Jeder der Concessionare hierzu nach Verhältniß der ihm zugetheilten Droschkennummern beizutragen hat. Dieser Aufwand sowohl, als überhaupt alle mit Ausführung gegenwärtigen Regulativs verbundenen Verläge, welche der Königlichen Polizeidirection von den Concessionaren zu erstatten sind, können nöthigenfalls von denselben executivisch eingehoben werden.

§ 7. Jede Droschke, welche in Betrieb gesetzt wird, muß nach polizeilicher Vorschrift construirt, an der Rückseite, sowie an den beiden Seiten des Wagens mit einer leicht erkennbaren, 10 Centimeter hohen, mit Delfarbe aufgemalten (nicht angehängten) Nummer versehen, gut lackirt und innen und außen rein sein. Der Ausschlag derselben darf nur aus blauem Tuch nach Probe bestehen und muß sich stets in gutem Zustande befinden, wie denn auch die Sitzkissen gut gepolstert und mit gleichem Tuch überzogen sein müssen. Jede Droschke ist zu beiden Seiten des Bodens mit vorschriftsmäßigen Wagenlaternen zu versehen, auf deren blauer Außenscheibe die dem Wagen zugetheilte Nummer weiß eingeschiffen ist. Von Beginn der öffentlichen Straßenbeleuchtung an bis Abends 11 Uhr sind beide Laternen hell zu erleuchten; von Abends 11 Uhr an bleibt es nachgelassen, nur die auf der linken Seite des Bodens befindliche Laterne zu erleuchten. Endlich ist an dem Rücksitze einer jeden Droschke ein dem Concessionar von der Königlichen Polizeidirection ausgehändigter Droschkentarif gehörig zu befestigen. Bevor eine neue Droschke in Betrieb kommt, ist hierzu die polizeiliche Genehmigung einzuholen.

§ 8. Bei Schlittenbahn dürfen statt der Wagen Schlitten in Betrieb gesetzt werden, auf welche die für die Wagen gegebenen Bestimmungen Anwendung finden. Namentlich müssen diese Schlitten mit dem Droschkentarife, sowie an beiden Seiten des Bügels mit der auf schwarzes Blechschild in weißer Delfarbe aufgemalten, 10 Centimeter hohen Nummer derjenigen Droschke, für welche der Schlitten eintritt, versehen, auch mit einer warmen, anständigen, farbigen Decke ausgestattet sein. Die Fahrten mit diesen Schlitten sind ebenfalls nach den für die Droschkenwagen gültigen Tarbestimmungen zu berechnen.

§ 9. Die zeither in Fällen, in denen sich Reparaturen an Droschkenwagen nöthig gemacht haben, für diese zum Dienste gestellten Reserve-Droschken dürfen künftig nur dann in Gebrauch kommen, wenn sie zu diesem Behufe vorher von der Königl.